



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Coccius-Sozialpädagogische Projekte GBR
Adalbert-Stifter-Str. 25
69181 Leimen

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Liliane Wildner
Tel. 0711 6375-439
Liliane.Wildner@kvjs.de

27. November 2012
AZ: 462 Neckargemünd-1

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII für die sonstige betreute Wohnform „Wohnwerkstatt Kriegsmühle“, Kriegsmühle 33, 69151 Neckargemünd der Coccius-Sozialpädagogische Projekte GBR, Adalbert-Stifter-Str. 25, 69181 Leimen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 18.04., 27.06., 27.09. und 20.11.2012 erteilen wir Ihnen auf der Grundlage der eingereichten Konzeption vom November 2012 die Betriebserlaubnis für

3 Plätze für männliche Jugendliche ab 16 Jahren in der „Wohnwerkstatt Kriegsmühle“, Kriegsmühle 33, 69151 Neckargemünd.

Die beigefügten Hinweise sind Bestandteil der Betriebserlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 701716 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82

Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband eingegangen sein.

Nachricht von diesem Schreiben erhalten das Jugend-, das Bau- und das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, der Verein Privater Kinderheime und das Referat 23 „Vergütungen, Entgelte, Vertragswesen“ des KVJS Baden-Württemberg, Stuttgart.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'L. Wildner'.

Liliane Wildner

Anlage

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII – Stand 01.01.2012

Hinweise zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Stand: 01.01.2012

1. Meldepflichten

Im Rahmen der Meldepflichten sind dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII unverzüglich anzuzeigen:

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von
 - Name und Anschrift des Trägers
 - Art und Standort der Einrichtung
 - Zahl der verfügbaren Plätze
 - Namen und berufliche Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung

Während des laufenden Heimbetriebs sind unverzüglich zu melden:

- Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen
- Änderungen der oben aufgeführten Angaben
- Änderungen des Personals
- Änderungen der Konzeption

2. Personal

Der Träger hat nachzuweisen, dass er aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise der Fachkräfte geprüft hat. Bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren hat sich der Träger Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Gemäß § 72a SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

3. Schutz von Kindern und Jugendlichen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefährdungen seines leiblichen, geistigen und seelischen Wohls. Die Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Hilfeleistung der Einrichtung. Kinderrechte und Elternrechte, die sich insbesondere aus dem SGB VIII, dem BGB, dem GG und der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, sind zu beachten.